

3. Feb. 1956

Für das Nachschlagewerk: ja
Für die Sammlung: nein
Für die Fachpresse: ja

Gesetz: § 2 Abs. 4 Satz 2 ArbGG

Leitsatz:

Der Begriff des Unternehmens im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2 ArbGG umfaßt nicht eine wirtschaftlich irgendwie verbundene Gemeinschaft mehrerer Unternehmen.

Aktenzeichen: 1 AZR 463/54

Urteil des BAG vom 3. Februar 1956

IAG Berlin



1. AZR. 463/54

5 LA 250/54 (Berlin)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 3. Februar 1956

gez. Mißler, Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 3. Februar 1956
durch die Bundesrichter Dr. König, Dr. Meier-Scher-
ling und Dr. Poelmann und die Bundesarbeitsrichter
Schmid und Dr. Löwisch für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die
Urteile des Landesarbeitsgerichts Berlin
vom 17. September 1954 - 5 LA 250/54 - und
des Arbeitsgerichts Berlin vom 15. März 1954
- 43 Arb. 53/54 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Amtsgericht
Berlin-Schöneberg verwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die beklagte Pensionskasse ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Mitglieder können die Angestellten der D. AG in B sowie Angestellte von Unternehmungen der G. AG werden, denen das Recht der Mitgliedschaft zugestanden wird. Die Kasse bezweckt, ihren Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Renten nach näherer Maßgabe ihrer Satzung zu gewähren. Der Kläger ist ordentliches Mitglied der Pensionskasse. Er hat mit einer - unter Berufung auf § 2 Abs. 4 Satz 2 ArbGG vor dem Arbeitsgericht in Berlin erhobenen - Klage beantragt, die beklagte Pensionskasse zur Zahlung von 400,-- DM-West zu verurteilen.

Die Beklagte bittet um Abweisung der Klage. Sie macht vor anderem die sachliche Unzuständigkeit des Arbeitsgerichts geltend und beruft sich zunächst auf § 34 Abs. 6 ihrer Satzung, wonach für alle zwischen einem Kassenmitglied und der Kasse entstehenden Streitigkeiten die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und der Gerichtsstand Berlin vorgesehen ist. Auch unabhängig davon seien die Arbeitsgerichte nicht zuständig, weil die Kasse weder überhaupt eine Wohlfahrtseinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2 ArbGG sei noch sich auf das Unternehmen der D. AG, B., beschränke. Eine Wohlfahrtseinrichtung sei die Kasse deswegen nicht, weil das Vermögen zu einem Teil durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht werde. Der Wirkungsbereich der Kasse sei deswegen nicht auf das Unternehmen der G. AG im Reiche beschränkt, weil auch den Arbeitnehmern der österreichischen Gesellschaften - nämlich der G. GmbH in W in Korneuburg und in Salzburg - die Mitgliedschaft zugestanden sei. Diese Gesellschaften seien weder gesellschaftsrechtlich noch wirtschaftlich mit der D. AG, B. verbunden. Die Gründung der Salzburger GmbH sei sogar gegen den ausdrücklichen Widerspruch der D. AG durchgesetzt.



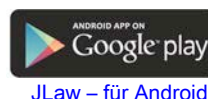
Das Arbeitsgericht hat über die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit abgesonderte Verhandlung angeordnet und die Einrede durch Zwischenurteil verworfen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten mit der Begründung zurückgewiesen, daß es sich um eine Wohlfahrtseinrichtung handele und daß der Begriff des Unternehmens im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2 ArbGG in einem weiteren Sinne gefaßt werden müsse. Es genüge, wenn die Gesellschaften irgendwie wirtschaftlich verbunden seien. Eine solche Art der Verbindung habe die Beklagte in ihrer Berufungsbegründung eingeräumt. Daher sei nicht das Amtsgericht, sondern das Arbeitsgericht zuständig. Gegenüber der ausschließlichen Zuständigkeit des Arbeitsgerichts nach § 2 Abs. 4 Satz 2 ArbGG könne durch die Satzung eine sachliche Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts nicht begründet werden.

Hiergegen richtet sich die zugelassene Revision der Beklagten mit dem Antrage, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Klage abzuweisen. Der Kläger hat um Zurückweisung der Revision gebeten und hilfsweise beantragt, der Rechtssweir an das zuständige Amtsgericht zu verweisen.

Die Revision ist gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG zulässig, weil das - die prozeßhindernde Einrede der sachlichen Unzuständigkeit verwerfende - Zwischenurteil nach § 275 Abs. 2 ZPO hinsichtlich der Rechtsmittel als Endurteil anzusehen ist. Die Revision ist auch begründet.

Zu Unrecht beruft sich die Beklagte auf ihre Satzung, denn die nach § 2 Abs. 4 Satz 2 ArbGG begründete sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte ist eine ausschließliche in dem Sinne, daß sie eine andere (nicht ausschließliche) Zuständigkeit nicht wirksam werden läßt und durch Parteiverhalten (dazu gehört auch eine Satzung) nicht geändert werden kann (§ 40 Abs. 2 ZPO). Eine abweichende, von der Revision vertretene Ansicht wird schon dadurch widerlegt, daß § 2 Abs. 4 Satz 1 ArbGG auf die "in Abs. 1 begründete Zuständigkeit" verweist und hier ganz ausdrücklich bestimmt ist, daß die Arbeitsgerichte ausschließlich zuständig sind.

Den Vorderrichtern ist auch darin beizupflichten, daß



die beklagte Pensionskasse als Wohlfahrtseinrichtung anzusehen ist, denn ihr in der Satzung festgelegtes Ziel ist eine Verbesserung der sozialen Verhältnisse von Arbeitnehmern und ihren Hinterbliebenen. Es ist allgemein ohne Bedeutung, ob die Einrichtung auf Beitragsleistung beruht und Beiträge auch von Arbeitnehmern geleistet werden. Nur eine ausgesprochene Selbsthilfeeinrichtung der Arbeitnehmer würde nicht darunter fallen (so schon die Rechtsprechung zu § 117 Abs. 2 GewO, z.B. RG in DJZ 1912 Sp. 161).

Dem Vorderrichter kann jedoch nicht darin gefolgt werden, daß bei der gesetzlichen Beschränkung der Wohlfahrtseinrichtung auf das Unternehmen unter einem "Unternehmen" im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2 ArbGG abweichend von dem insbesondere im Betriebsverfassungsrecht geltenden Begriff auch eine wirtschaftlich nur irgendwie, nicht einmal konzernmäßig (§ 15 Akt.Ges.) verbundene Gemeinschaft von mehreren Unternehmen verstanden werden könne. Der Gesetzgeber erweitert zwar in § 2 Abs. 4 Satz 2 die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit für Klagen gegen Wohlfahrtseinrichtungen, beschränkt sie aber zugleich auf diejenigen Wohlfahrtseinrichtungen, deren Wirkungsreich sich nur auf den Betrieb oder das Unternehmen selbst, d.h. auf deren Arbeitnehmer und ihre Hinterbliebenen erstreckt. Die einschränkende Bestimmung verträgt hier eine ausdehnende Auslegung nicht. Zuständigkeitsabgrenzungen müssen möglichst im Sinne einer klaren und ohne schwankende Übergänge vollziehbaren Trennung ausgelegt werden. Wollte man an Stelle des Unternehmens im Rechtssinne eine irgendwie geartete Gemeinschaft mehrerer Unternehmen genügen lassen, um eine nach Meinung des ersten Richters nicht gerechtfertigte "Aufsplitterung" der Zuständigkeiten zu vermeiden, so würde die notwendig klare Abgrenzung der Zuständigkeiten überhaupt erschwert und letzten Endes die gesetzliche Voraussetzung einer Beschränkung auf "das" Unternehmen ganz aufgelöst, denn es müßte dann auch genügen, wenn sich mehrere gleichgeartete Firmen ausschließlich in der Unternehmensgemein-



schaft einer gemeinsamen Pensionskasse zusammenfinden würden. Ob in gewissen Fällen einer konzernmäßigen Verbindung (insbesondere § 15 Abs. 1 Akt.Ges.) etwas anderes zu gelten hat, brauchte nicht entschieden zu werden, denn es ist streitlos, daß die österreichischen Gesellschaften weder zu dem Unternehmen noch zu einem Konzern (§ 15 Akt.Ges.) der "D AG, B gehören.

Daher mußte die angefochtene Entscheidung aufgehoben und auf den noch in der Revisionsinstanz zuzulassenden (so zuletzt auch RGZ 165, 383 ff), hilfsweise vom Kläger gestellten Antrag der Rechtsstreit an das in Berlin zuständige Amtsgericht verwiesen werden.

gez. Dr. König

Dr. Meier-Scherling

Dr. Poelmann

Schmid

Dr. Löwisch





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)